



Amtssigniert. SID2024041172065  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Verkehrs- und Seilbahnrecht**  
Fachbereich Schiene-Straße

**Christoph Klingler**  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2439  
verkehr@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

lt. Verteiler

An der Amtsstelle der Gemeinde Seefeld

kundgemacht

von 23.04.2024 bis 07.05.2024

Der Bürgermeister

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
VSR-STR/BauL-171/1-2024  
Innsbruck, 17.04.2024



Gemeindeamt Seefeld i. T.
eingel. 22 April 2024
Zahl 314

**L 14 Leutascher Straße, km 4,465 - km 4,694**

**Verkehrerschließung Camping/Busbucht und Gehwegerrichtung**

**Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 TStG**

## KUNDMACHUNG

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2024 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

## **Projektbeschreibung**

Im Vorfeld wurden von der Büro Planalp ZT GmbH bereits mehrere Varianten für den geplanten Umbau der Verkehrsanbindung Campingplatz mit Verlegung der vorhandenen Busbucht, Anordnung einer Querungshilfe im Bereich der L 14, sowie Fußwegverbindung und Anbindung des Gemeindefiedlungsgebietes untersucht. Die vorliegende Planung basiert auf der finalen Variante mit der Änderung, dass die Fußwegverbindung zum Gemeindefiedlungsgebiet nach der geplanten Querungshilfe nicht mehr als Gehsteig, sondern abgesetzt von der Landesstraße als Gehweg geführt wird.

### L14 Fahrbahnverbreiterung

Im Zuge der Busbucht bzw. Gehwegerrichtung wird die Fahrbahn der Landesstraße nach Westen hin verbreitert. Die Fahrbahnverbreiterung erfolgt dabei entsprechend dem maßgeblichen Begegnungsfall Bus/Bus. Als Randbegrenzung wird von der Busbucht bis zur Anbindung der Siedlungserweiterung durchgehend ein Leistenstein LS6 errichtet. Das Bankett entlang dem Leistenstein als Randbegrenzung wird mit 0,75 m Breite ausgeführt. Der östliche Fahrbahnrand der Landesstraße bleibt unverändert.

### Zufahrt Campingplatz

Die Fahrbahnbreite der Zufahrtsstraße zum Campingplatz beträgt 6,0 m. Die Fahrbahnränder wurden im Kreuzungsbereich anhand der Schleppkurven des Begegnungsfalls Lkw (dreiaxsiges Müllfahrzeug) / Pkw ausgerundet. Die Länge von 15 m ermöglicht auch einem Pkw mit Wohnmobilanhänger ein flaches Anfahren im Kreuzungsbereich mit der Landesstraße. Die erforderliche Anfahrtsichtweite für das sichere Befahren der Kreuzung beträgt  $a=85$  m bei einer Geschwindigkeit von  $V=50$  km/h gem. RVS 03.05.12. Das erforderliche Sichtfeld ist von Sichtbehinderungen 80 cm über der Fahrbahn der Landesstraße freizuhalten. In Richtung Leutasch ist die erforderliche Sichtweite vorhanden und wird auch durch einen in der Busbucht haltenden Bus nicht beeinträchtigt. Richtung Seefeld ist zur Einhaltung der erforderlichen Sichtweite der Hügel sowie die Bepflanzung im Bereich südlich des Kreuzungsbereichs abzutragen bzw. zu entfernen.

### Busbucht

Die Busbucht wird nördlich der Campingplatzzufahrt verschoben. Da die Busbucht im Außenbogen der Landesstraße liegt, wird die Busbucht mit einer Breite von 3,5 m errichtet, um dem Bus das Anfahren der Anlegekante zu erleichtern. Im Bereich der Busbucht weist die Landesstraße sehr große Querneigungen bis zu max. 9,5% auf. Um die Neigungsverhältnisse im Bereich der Busbucht möglichst flach zu gestalten, ist diese mit einer Querneigung von 4,5 % geplant. Die Anlegekante im Bereich des Gehsteiges wird geradlinig mit einer Randsteinhöhe von 15 cm ausgeführt. Der Gehsteig wird mit einer Breite von 2,0 m errichtet. Der Gehsteig wird bis in den Zufahrtbereich des Campingplatzes geführt und an dessen Ende auf 3 cm Randsteinhöhe abgesenkt. Die Angleichung an das bestehende Gelände erfolgt in der Regel mit einer Böschungsneigung von 2:3 bzw. wird an das Niveau des Campingplatzes angeglichen.

### Querungshilfe

Nördlich der Busbucht ist die Errichtung einer Querungshilfe im Bereich der L 14 Leutascher Straße mit einer Breite von 2,0 m vorgesehen. Die erforderliche Verbreiterung der Landesstraße erfolgt mit der bestehenden Querneigung Richtung Westen. Der geplante Gehsteig wird im Bereich der Querungsstelle auf 3 cm abgesenkt. Der östliche Fahrstreifen der L 14 Leutascher Straße bleibt im gesamten Planungsgebiet im Bestand. Am östlichen Fahrbahnrand wird im Bereich der Grünfläche eine Aufstellfläche als Verbindung zum Gehweg geschaffen. Die Aufstellfläche wird mit einem Randstein mit 3 cm Höhe als Wasserkante zur Fahrbahn der Landesstraße abgegrenzt.

### Gehwegverbindung zum Gemeindesiedlungsgebiet

Die Fußwegverbindung zum Gemeindesiedlungsgebiet wird ab der Querungshilfe als Gehweg abgesetzt von der L 14 Leutascher Straße geführt. Der Gehweg wird mit einer maximalen Längsneigung von 6 % errichtet. Direkt nach der Querungshilfe schwenkt der Gehweg nach Nordosten und verläuft an der Geländeoberkante des Campingplatzes. Die Entwässerung erfolgt über die Böschungsfäche zur Landesstraße. Zwischen dem Bankett der Landesstraße und der Böschung zum Gehweg wird eine Rasenmulde mit 1,5 m Breite errichtet.

### Verkehrsanbindung Gemeindesiedlungsgebiet

Das geplante Siedlungsgebiet wird über eine neu zu errichtende Erschließungsstraße erschlossen. Die Lage der Anbindung wurde bereits im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung des Siedlungsgebietes in Abstimmung mit dem Land Tirol fixiert. Die geplante Straße zweigt dabei annähernd rechtwinklig von der Landesstraße in westlicher Richtung ab (T-Kreuzung).

### Grundbedarf:

Für das verfahrensgeständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten Grundstücksverzeichnis und Grundbedarfsplan wie folgt benötigt:

**Katastralgemeinde 81131 Seefeld**

**Eigentümerin: Seefeld Village GmbH**

EZ 1255

GSt.Nr. 475/6

1.1

3 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

130 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

EZ 1019

GSt.Nr. 478/2

2.1

356 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

792 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin: Gemeinde Seefeld**

EZ 119

GSt.Nr. 560/15

3.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

10 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 475/1

4.1

51 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

487 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 560/1

5.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

14 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 560/1

5.2

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

1.147 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer: Markus Wackerle**

EZ 89

GSt.Nr. 560/5

6.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

166 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 488/2

7.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

4 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 488/3

8.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

565 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 560/7

9.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

26 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 560/8  
10.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht  
8 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümer:** Öffentliches Gut

EZ 117

GSt.Nr. 718  
11.1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht  
461 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 07.05.2024,**  
**um 09:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Seefeld statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen. Im Anschluss an die Begehung werden die Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert. Es besteht für die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit im Rahmen der Verhandlung ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen. Kommt ein Übereinkommen zustande, so wird dieses der Verhandlungsschrift beigegeben.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, II. Stock, Zimmer 045 sowie bei der Gemeinde Seefeld zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde Seefeld sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

**KLINGLER**